



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Twitter: @VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

FIMBAG und Kärntner Landesholding müssen keine Unterlagen vorlegen

Der Verfassungsgerichtshof hat die Frage, ob die FIMBAG und die Kärntner Landesholding dem Hypo-Untersuchungsausschuss Unterlagen vorlegen müssen, wie folgt entschieden:

Nein, denn beide fallen nicht unter den Begriff des „vorlagepflichtigen Organs“, wie er in der Bundesverfassung beschrieben ist.

Vereinfacht gesagt, trifft diese Verpflichtung Organe „des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper“. Auch Rechtsträger, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, fallen darunter.

Allerdings: Es bleibt kein Interpretationsspielraum dafür, dass sonstige Rechtsträger (etwa eine Aktiengesellschaft), die öffentliche Aufgaben privatrechtlich besorgen, unter diesen Begriff des „Organs“ fallen. Dies stellt keine „staatliche Verwaltung“ mehr dar.

Die FIMBAG und die Kärntner Landesholding sind daher nicht verpflichtet, Unterlagen vorzulegen.

Hätte der Gesetzgeber auch jene ausgegliederten Rechtsträger, die – wenn auch öffentliche – Aufgaben in den Formen des Privatrechts besorgen, erfassen wollen, hätte er dies ausdrücklich anordnen müssen, so der Verfassungsgerichtshof.